aus seinem Verdienste für seinen Unterhalt hätte sorgen müssen, so daß es, wie bemerkt, bei dem vorinstanzlichen Entscheide sein Bewenden haben muß.

4. Dagegen erscheint rücksichtlich der Entschädigung für Beschränkung der Erwerbsfähigkeit die Beschwerde des Klägers theilweise als begründet, da durch die kantonalen Entscheidungen nicht alle für Ausmessung der Entschädigung in Betracht fallenden Momente hinlänglich gewürdigt worden sind. Insbesondere scheint von den Vorinstanzen nicht in Anschlag gebracht worden zu sein, daß, wie feststeht, der Kläger noch gegenwärtig keineswegs vollständig geheilt ist, und daß auch hiedurch für denselben jedenfalls noch für längere Zeit eine Beschränkung seiner Arbeitsfähigkeit und damit eine ökonomische Einbuße bedingt wird. Zieht man auch dieses Moment in Berücksichtigung, so erscheint in Würdigung aller Umstände eine Erhöhung der Entschädigung auf 5000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger zu bezahlen:

a. 65 Fr. Verpflegungs- und 95 Fr. Arztkosten;

b. 1176 Fr. für entgangenen Verdienst während der Dauer der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit.

c. 5000 Fr. als Schadensersatz für Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit.

---

23. Urtheil vom 15. März 1884 in Sachen Gerber gegen Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 17. Januar 1884 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) erkannt:

1. Der Klägerin Wittwe Elisabeth Gerber für sich und Namens sie handelt, ist ihr Klagebegehren grundsätzlich zugesprochen und es wird ihre Entschädigungsforderung an die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft in Basel, festgesetzt

auf die Summe von 9000 Fr., zinsbar à 5 % vom 1. August 1880.

2. Die gedachte Beklagte ist mit ihrem eventuellen Widerklagsbegehren abgewiesen.

3. Dieselbe ist gegenüber der Klagpartei zur Bezahlung eines Prozeßkostenbetrages von 969 Fr. 20 Cts. verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt dieselbe:

1. Es sei, in Abänderung des angefochtenen Urtheils die Klage abzuweisen;

2. Eventuell sei die den Klägern gesprochene Entschädigung erheblich zu reduziren und der Beklagten insbesondere ihr Widerklagsbegehren, wonach von der an die Kläger auszurichtenden Entschädigung die an die Wittwe Gerber aus der Hülfskasse der Arbeiter und Angestellten der Centralbahn entrichteten Pensionsbeträge abgezogen werden sollen, zuzusprechen, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Anwalt der Kläger: es sei die Beschwerde der Beklagten abzuweisen und das angefochtene Urtheil in allen Theilen zu bestätigen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung hat der Vorderrichter festgestellt: Der Ehemann und Vater der Kläger, Rudolf Gerber, von Röthenbach, geb. 1842, war im Dienste der Beklagten, zuletzt als Bahnwärter und Vorarbeiter, mit einem Jahreseinkommen von 1360 Fr. angestellt. In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 1880 war derselbe mit andern Arbeitern bei Reparaturarbeiten (Schwellenauswechselungen) auf der Eisenbahnbrücke über die Aare bei Bern beschäftigt. Zum Zweck der Ausführung der Arbeit mußten die auf den auszuwechselnden Schwellen ruhenden Bahnschienen, sowie zum Theil auch die Laden des außerhalb dem Eisenbahngeleise und der unter dem letztern befindlichen Straßenfahrbahn gelegenen Trottoirs ausgehoben und hernach wieder befestigt werden. Die Arbeit wurde anfänglich von dem Bahnmeister Reinhard geleitet; dieser entfernte sich indeß ungefähr um Mitternacht, da er eine Verletzung am Fuße erlitten hatte; vor seinem Weggehen mahnte

er die Arbeiter zur Vorsicht und überließ die Aufsicht über dieselben dem Vorarbeiter Rothen in Gemeinschaft mit dem Rudolf Gerber. Später, zwischen 1 und 2 Uhr Nachts, brach der Setzhammer des Gerber, während dieser damit beschäftigt war, längs der Schienenlage die Nägel einzuschlagen. Gerber begab sich daher, in Begleit des Mitarbeiters Husi, zu dem in einiger Entfernung arbeitenden Zimmermann Engel, um von diesem den Hammer repariren zu lassen. Auf dem Rückwege von da zu seiner Arbeitsstelle stürzte er durch eine im nördlichen Trottoir durch Wegnahme zweier Trottoirladen entstandene Oeffnung in die Aare und fand dort seinen Tod. Die betreffenden Trottoirladen waren während der Anwesenheit des Bahnmeisters Reinhard und unter Mitwirkung des Gerber selbst ausgehoben und nach der stattgefundenen Schwellenauswechselung nicht sofort wieder an ihre Stelle gebracht worden; die hiedurch entstandene Lücke im Trottoir war weder durch Fackeln markirt noch war zu Sicherung der Arbeiter ein Sicherheitsgerüst, beziehungsweise eine Abschrankung angebracht worden. Dagegen war die Arbeitsstätte überhaupt durch mehrere Pechfackeln erleuchtet.

2. Die von der Wittwe des Verunglückten, Elise Gerber geb. Riesen, geboren 1836, in eigenem Namen sowie Namens ihrer minderjährigen Kinder, Elise, geboren 1870, Rudolf, geboren 1871 und Louis, geboren 1874, gegen die schweizerische Centralbahngesellschaft angestrengte Schadenersatzklage ist in erster Linie auf Art. 2, in zweiter Linie auf Art. 1 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes begründet worden. Art. 2 cit. nun aber trifft jedenfalls nicht zu, wie denn auch der Anwalt der Kläger im heutigen Vortrage auf denselben kein wesentliches Gewicht mehr gelegt hat. Denn der Eisenbahnbetrieb im Sinne des Haftpflichtgesetzes umfaßt lediglich die Beförderung von Personen oder Sachen auf dem Schienengeleise und die damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden, die Beförderung vorbereitenden oder abschließenden Vorgänge, keineswegs dagegen Bau- beziehungsweise Reparaturarbeiten, welche, wie die hier in Frage stehenden, mit der Beförderung auf dem Schienengeleise in gar keinem direkten Zusammenhange stehen. Daß die Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignete, eine nicht ungefährliche war, ändert hieran nichts; denn Art. 2 cit. bezieht sich ja, seinem klaren Wortlaute nach, nicht auf alle Unfälle, welche anläßlich einer im Dienste einer Eisenbahngesellschaft (beim Bau und dergleichen) vorgenommenen gefährlichen Verrichtung eintreten, sondern nur auf Unfälle, welche sich „beim Betriebe" ereignen.

3. Dagegen gehören allerdings bauliche Arbeiten am Bahnkörper, wie die hier in Frage stehende des Legens resp. Auswechselns von Schwellen, zum Eisenbahnbau im Sinne des Art. 1 des Haftpflichtgesetzes. Dieser umfaßt, wie das Bundesgericht schon in seiner Entscheidung in Sachen Hofmann (Amtliche Sammlung VIII, S. 334) ausgesprochen hat, nicht nur die zum Zwecke der erstmaligen Anlage einer Eisenbahn, sondern auch die zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung einer bereits eröffneten Bahnlinie ausgeführten Bauarbeiten. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch das diesem zu Grunde liegende Prinzip gibt irgend welchen Grund dafür ab, den Begriff des Baues in einschränkendem Sinne aufzufassen und darunter nur diejenigen baulichen Arbeiten zu verstehen, welche behufs der erstmaligen Anlage einer Bahn ausgeführt werden, und nicht auch die baulichen Reparaturarbeiten. Es ist dies denn auch vom Vorderrichter anerkannt und von den Beklagten im heutigen Vortrage nicht bestritten worden. Die Beklagte ist demnach für den den Klägern durch den Tod ihres Ernährers entstandenen Schaden verantwortlich, sofern der Unfall durch ein Verschulden eines ihrer Angestellten oder einer andern Person, deren sie sich zum Bau bediente, herbeigeführt wurde.

4. Fragt sich daher, ob ein solches in kausalem Zusammenhange mit dem Unfall stehendes und von der Beklagten zu vertretendes Verschulden erwiesen sei, so ist diese Frage, in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter, zu bejahen. Denn das kantonale Gericht hat darüber, welche Schutzmaßregeln seitens der Bauleitung der beklagten Gesellschaft zu Sicherung der Arbeiter im vorliegenden Falle hätten getroffen werden können und sollen, das Gutachten Sachverständiger eingeholt. Die Oberexperten nun sprechen sich dahin aus: daß die Anbringung eines Sicherheitsgerüstes nicht unbedingt nothwendig, wohl aber rath-

sam gewesen wäre und jedenfalls die Gefahr eines Unfalls bedeutend vermindert hätte; daß im Fernern, wenn ein Gerüst nicht habe erstellt werden wollen, jedenfalls die Grenzen des abgedeckten Trottoirs durch Fackeln hätten markirt werden sollen, und die vorhandene Beleuchtung, bei Nichtvorhandensein eines Sicherheitsgerüstes, nicht als genügend anerkannt werden könne. Auch hätten zu Leitung und Ausführung der fraglichen Nachtarbeit nur erfahrene Arbeiter verwendet werden sollen und hätte die Lücke im Trottoir sofort nach geschehener Schienenauswechselung wieder geschlossen werden können. Aus diesem sachverständigen Gutachten ist zu folgern, daß die Bauleitung der beklagten Gesellschaft im vorliegenden Falle nicht alle diejenigen Schutzmaßregeln zur Abwendung von Unfällen angewendet hat, welche Erfahrung und Wissenschaft dem umsichtigen Techniker an die Hand gegeben hätten. Nun ist aber klar, daß bei nächtlicher Schwellenauswechselung auf einer Eisenbahnbrücke, insbesondere wenn dazu die theilweise Aushebung des Bodenbelegs nothwendig wird, Gefahren für Leben und körperliche Integrität der Arbeiter nahe liegen, da bei künstlicher Beleuchtung eine Täuschung über die Sicherheit des Weges leicht möglich ist und ein einziger dadurch veranlaßter Mißtritt verhängnißvoll werden kann. Daher liegt es gewiß in der Pflicht der Bauleitung, für solche Fälle alle überhaupt durch die technische Erfahrung dargebotenen Schutzmaßregeln zu treffen, für genügende Beleuchtung und Bezeichnung sich ergebender Lücken und für kundige und energische Leitung und Ueberwachung der Arbeit zu sorgen und muß jede Unterlassung und jeder Mißgriff in dieser Beziehung dem bauleitenden Personal zum Verschulden angerechnet werden. Demnach liegt hier ein Verschulden des bauleitenden Personals wirklich vor, und es kann auch offenbar nicht zweifelhaft sein, daß dasselbe in kausalem Zusammenhange mit dem Unfall steht.

5. Ein konkurrirendes Verschulden des Verunglückten, wie eventuell von der Beklagten behauptet wird, ist, nach den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters, nicht erwiesen. Wenn nämlich die Bekagte in erster Linie geltend gemacht hat, daß der Verunglückte gegen ein bestimmtes Verbot des Bahnmeisters das Trottoir betreten und dadurch den Unfall recht eigentlich

selbst verschuldet habe, so ist darauf zu erwidern, daß ein Verschulden des Verunglückten in dieser Richtung deßhalb nicht anzunehmen ist, weil, wie der Vorderrichter thatsächlich feststellt, das Trottoir nur durch die Schienen vom Bahngeleise abgegrenzt wird und nun zur Zeit des Unfalles eben die Schienen weggenommen waren; bei dieser Sachlage aber liegt, wie das angefochtene Urtheil zutreffend ausführt, die Annahme nahe, der Verunglückte sei, vom Fackellicht geblendet und durch kein äußerliches Zeichen auf das Trottoir und die gefährliche Stelle in demselben aufmerksam gemacht, zufällig, in Folge einer unwillkürlichen Gesichtstäuschung, auf das Trottoir hinaus getreten und in der Folge in die Lücke gerathen, und ist jedenfalls ein diesbezügliches Verschulden desselben nicht erwiesen. Ueberhaupt steht, nach dem vom Vorderrichter festgestellten Thatbestande, in keiner Weise fest, daß Gerber irgend eine ihm ertheilte Dienstweisung übertreten habe. Wenn sodann die Beklagte im Fernern ausführt, daß es, da der Bahnmeister bei seiner Entfernung dem Gerber die Aufsicht über die Arbeiter übertragen beziehungsweise mitübertragen habe, Sache des Gerber gewesen wäre, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, namentlich die Lücke im Trottoir schließen zu lassen oder zu markiren und daß er daher an allfälligen Unterlassungen in dieser Beziehung wenigstens zum Theil selbst Schuld trage, so erscheint auch diese Behauptung nicht als zutreffend. Denn der Verunglückte war ein einfacher Bahnwärter und Vorarbeiter; es steht in keiner Weise fest, daß ihm, mag er auch manchmal bei Nachtarbeiten der fraglichen Art als Arbeiter mitgeholfen haben, jemals die Leitung über derartige Arbeiten übertragen gewesen wäre oder nach seiner Stellung hätte übertragen werden können. Bei dieser Sachlage aber kann es ihm gewiß, auch wenn, was nicht einmal festgestellt ist, ihm allein oder in erster Linie vom Bahnmeister die Aufsicht übertragen wurde, nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er die Arbeit einfach in gleicher Weise fortsetzen ließ, wie der Bahnmeister sie begonnen hatte und weitere Vorsichtsmaßregeln nicht anordnete; letztere vorzuschreiben war nicht Sache des Bahnwärters Gerber, sondern der Bauleitung resp. des Bahnmeisters und Bahningenieurs.

6. In Betreff der Quantitativs der Entschädigung geht das Urtheil des Vorderrichters davon aus, daß mit Rücksicht auf das Jahreseinkommen des Verunglückten und Zahl und Alter der Hinterlassenen im „Hinblick auf analoge Fälle" die Entschädigung an sich auf 10,000 Fr. zu bestimmen wäre; es bringt indeß hiervon mit Rücksicht auf die von der Wittwe Gerber aus der Hülfskasse der Arbeiter und Angestellten der Beklagten bezogenen Pensionsbeträge eine Summe von 1000 Fr. in Abrechnung, immerhin mit dem Bemerken, daß ein Begehren um Einrechnung dieser Beträge nicht in Form einer Widerklage anzubringen sei, Beklagte daher mit ihrer Widerklage abgewiesen werden müsse. Fragt sich nun, ob, zunächst abgesehen von der Frage der Einrechnung der Pensionsbeträge, die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorderrichter auf richtiger Anwendung des Gesetzes beruhe, so ist aus der Begründung des angefochtenen Urtheils nicht bestimmt zu ersehen, auf was für Faktoren die Vorinstanz ihren Entschädigungsansatz gründet. Würdigt man indeß nach freiem richterlichem Ermessen die einzelnen, nach dem Gesetze in Betracht fallenden Momente, — den Betrag des den Hinterlassenen durch den Tod ihres Ernährers jährlich entgehenden Unterhalts und die Zeit, auf welche sie diesen Unterhalt ohne den Unfall muthmaßlich zu beziehen gehabt hätten, — und schlägt man den daherigen Schaden nach den Grundsätzen der Rentenberechnung zu Kapital an, so gelangt man zu einem annähernd gleichen Resultate wie die Vorinstanz und es mag daher die Einsatzsumme des Vorderrichters als richtig anerkannt werden.

7. Was dagegen die Einrechnung der Pensionsleistungen der für die Beamten der Beklagten bestehenden Hülfskasse auf die Entschädigungssumme anbelangt, so ist vorerst in thatsächlicher Beziehung zu konstatiren: Nach den für den vorliegenden Fall noch maßgebenden Statuten dieser Hülfskasse vom 12. September 1879 gehören derselben sämmtliche mit Anstellungsverträgen versehene Beamte der Centralbahngesellschaft als Mitglieder an; dieselben haben in die Kasse, neben einem Eintrittsgeld und dem Betrage des ersten Monats einer Gehaltserhöhung, eine regelmäßige jährliche Einlage von bestimmten Prozenten ihrer Jahresbesoldung zu machen. Die Centralbahngesellschaft dagegen

weist der Hülfskasse gewisse Einkünfte (Strafgelder der Beamten und Erlös nicht reklamirter verlorener Gegenstände, u. s. w.) zu und bezahlt in dieselbe eine jährliche Summe, welche gleich ist der Hälfte der regelmäßigen Einlagen der Mitglieder (Art. 3 und 8 der Statuten). Bei Todesfällen von Mitgliedern im Dienste erhalten die Wittwen bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung, und nach dem Erlöschen der Rechte der Wittwe die ehelichen Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, als Pension 40 Prozent der Summe, für welche die Einlage zuletzt bezahlt worden ist. In Gemäßheit dieser Bestimmung hat die Wittwe Gerber seit dem Unfalle eine Pension von 38 Fr. per Monat bezogen. Die Centralbahngesellschaft verlangt nun die Einrechnung dieser Pensionsleistungen und zwar, nach dem heutigen Vortrage ihres Anwaltes, nicht nur, wie nach der Fassung ihres Rechtsbegehrens hätte angenommen werden können, der bereits (bis zum Urtheil) wirklich bezahlten, sondern auch der erst später fällig werdenden Pensionsbeträge resp. des Werthes derselben.

8. Fragt sich, ob dieses Begehren begründet sei, so ist zu bemerken: Das eidgenössische Haftpflichtgesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Versicherungssummen und Pensionsgelder, welche anläßlich des Unfalles dem Verunglückten oder dessen Hinterlassenen von einer Versicherungsanstalt oder Unterstützungskasse ausbezahlt werden, auf die Entschädigung des Betriebsunternehmers einzurechnen seien. In dem vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzesentwurfe war als Art. 4 eine dem Art. 4 des deutschen Reichshaftpflichtgesetzes (nach welchem die ganze Versicherungssumme einzurechnen ist, sofern der Betriebsunternehmer sich mit mindestens einem Drittel der Gesammtleistung an der Versicherung betheiligt hat) entsprechende Bestimmung enthalten. Diese Bestimmung wurde aber vom Ständerathe dahin modifizirt, daß nicht die ganze Versicherungssumme, sondern nur „eine mit dem Beitrag der Transportanstalt im Verhältniß stehende Quote" auf die Entschädigung einzurechnen sei. Dagegen stellte der Nationalrath die bundesräthliche Fassung wieder her und hielt daran definitiv fest. Da sonach eine Einigung der gesetzgebenden Räthe über die Fassung der

betreffenden Bestimmung nicht erzielt werden konnte, so wurde schließlich der ganze Artikel vom Ständerathe durch Beschluß vom 29. Juni 1875 gestrichen und diesem Beschlusse trat auch der Nationalrath am 1. Juli gleichen Jahres bei. Die Frage ist somit eine offene, um so mehr, als die gesetzesberathenden Faktoren auch darüber, was bei Stillschweigen des Gesetzes in dieser Beziehung Rechtens sein werde, anscheinend ganz widersprechender Ansicht waren (siehe einerseits den Bericht der nationalräthlichen Kommission vom 20. Oktober 1874, S. 7 ff. und andrerseits die Aeußerungen des Berichterstatters der ständeräthlichen Kommission im Protokolle dieses Rathes vom 29. Juni 1875). Bei Prüfung der Frage an der Hand allgemeiner juristischer Grundsätze nun ergibt sich: Das Haftpflichtgesetz bezweckt unzweifelhaft lediglich eine Schadloshaltung des Verunglückten resp. der Hinterlassenen, nicht eine Bereicherung derselben auf Kosten der haftpflichtigen Unternehmung. Insoweit nun die haftpflichtige Unternehmung ihrerseits durch von ihr geleistete Beiträge dem Verunglückten oder den Hinterlassenen desselben eine vermögensrechtliche Leistung seitens einer Versicherungsanstalt oder Hülfskasse und dergleichen erworben hat, muß ihr gewiß das Recht zugestanden werden, diese Leistung auf die von ihr aus dem Haftpflichtgesetze zu bezahlende Entschädigung einzurechnen. Denn die Mitleistung der Betriebsunternehmung für die Versicherung geschieht gewiß nicht in der Absicht, dem Versicherten oder dessen Hinterlassenen für den Fall einer von der Unternehmung zu vertretenden Verletzung oder Tödtung einen Gewinn über die zu leistende Entschädigung hinaus zu verschaffen, sondern in der Absicht, denselben dadurch eine Entschädigung zuzuwenden und so die eigene Haftpflicht zu decken oder zu vermindern. Insoweit hat daher die Leistung der Versicherungsanstalt oder Hülfskasse durchaus den Charakter einer Entschädigung für den durch den Unfall eingetretenen Vermögensschaden. Insoweit dagegen die Zahlungen der Versicherungsanstalt oder Hülfskasse sich als vertragliche Gegenleistung gegen frühere Leistungen des Verunglückten qualifiziren, ist die haftpflichtige Unternehmung zu Einrechnung derselben auf die Entschädigung nicht befugt; denn die betreffenden Versicherungssummen oder Pensionsleistungen können nicht als Aequivalent für den durch den Unfall entstandenen Vermögensschaden betrachtet werden. Sie sind vielmehr juristisch als Leistungen aus einem gegenseitigen bedingten Vertrag, als vertragliches Aequivalent für eine frühere, durch die Beitragszahlungen herbeigeführte Verminderung des Vermögens des Verunglückten zu betrachten, wie sie sich denn auch ökonomisch als angesammelte Ersparniß des letztern qualifiziren. Die haftpflichtige Unternehmung ist daher zu deren Einrechnung auf die Entschädigungssumme nicht befugt, vielmehr bestehen der Anspruch auf die Entschädigung aus dem Haftpflichtgesetze, als in Folge des Unfalles erworbener Anspruch ex lege oder quasi ex delicto, und der Anspruch auf die Versicherungs- oder Pensionsgelder, als Anspruch auf eine Gegenleistung ex contractu, unabhängig neben einander. Nur in einem Falle könnte von einer Aufhebung oder Minderung des Haftpflichtanspruches Hinterlassener durch den Empfang von Versicherungs- oder Pensionsgeldern die Rede sein, nämlich dann, wenn der Anspruch des betreffenden Hinterlassenen gegen den Verunglückten auf Gewährung des Unterhalts durch seine Bedürftigkeit bedingt ist. In diesem Falle würde eben, in Folge der Berechtigung auf Versicherungs- oder Pensionsbezüge, die Vorbedingung der Unterhaltungspflicht des Verunglückten, für deren Wegfall bei Todesfällen die Entschädigung aus dem Haftpflichtgesetze gewährt wird, — die Bedürftigkeit — ganz oder theilweise wegfallen. Allein dieser Fall liegt hier nicht vor; denn nach dem in dieser Richtung maßgebenden bernischen Privatrechte ist sowohl der Unterhaltungsanspruch der Ehefrau gegenüber dem Ehemanne als derjenige der unerzogenen ehelichen Kinder gegenüber dem Vater von ihrer Bedürftigkeit unabhängig; er besteht ohne Rücksicht darauf, ob Frau oder Kinder unterstützungsbedürftig oder aber im Stande sind, ihren Unterhalt selbst, sei es durch Arbeit, sei es aus eigenem Vermögen, zu bestreiten. Demnach ist in concreto die Beklagte nur dazu berechtigt, eine ihren eigenen Beiträgen an die Hülfskasse entsprechende Quote der Leistungen letzterer Kasse in die Entschädigung einzurechnen, d. h. sie ist, da nach dem oben Bemerkten ihre Beiträge an die Hülfskasse sich auf einen Drittheil

der regelmäßigen Einlagen belaufen, zu Einrechnung eines Drittheils des Werthes der Pensionsleistungen der Hülfskasse befugt. Der Kapitalwerth der Pensionsleistungen aber muß offenbar mit Rücksicht auf das Alter der Wittwe Gerber, welche in erster Linie und nach den Verhältnissen präsumtiv einzig bezugsberechtigt ist, festgesetzt werden. Da nun deren muthmaßliche Lebensdauer zur Zeit des Unfalles noch circa 24 Jahre betrug, so beträgt der Drittheil des Werthes einer lebenslänglichen monatlichen Pension von 38 Fr. für dieselbe circa 2200 Fr.; es ist mithin diese Summe auf die Entschädigung einzurechnen und letztere demgemäß in runder Summe auf 8000 Fr. zu bestimmen. Der vorinstanzlich gesprochene Entschädigungsbetrag ist also auf diesen Betrag zu reduziren; denn die Einrechnung der Pension hat, wie vom Vorderrichter richtig bemerkt wurde, offenbar einfach durch Reduktion der klägerischen Entschädigungsforderung, nicht durch Zuspruch der eventuellen Widerklage, zu geschehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, ist verpflichtet, der Klägerin Wittwe Elisabeth Gerber geb. Riesen für sich und als natürliche Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Elise, Rudolf und Louis eine Entschädigung von 8000 Fr., zinsbar à 5 % vom 1. August 1880 an, zu bezahlen.

2. Dispositiv 2 und 3 des angefochtenen Urtheils des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) vom 17. Januar 1884 sind bestätigt.

IV. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

24. *Arrêt dans la cause Gygi contre Société suisse d'assurance contre les accidents, de Winterthour.*

Par police du 9 Juillet 1878, le demandeur a contracté auprès de la Société suisse d'assurance contre les accidents,

de Winterthour, une assurance, pour le terme de dix années, contre les conséquences pécuniaires des accidents corporels de toute nature, provenant d'une cause extérieure, violente et involontaire.

La société doit payer les indemnités suivantes :

En cas de décès	Fr.	5000 —
En cas d'invalidité du 1er degré . .	»	5000 —
» 2d » . .	»	2500 —
» 3e » . .	»	750 à 1250 —

En cas d'incapacité temporaire de travail, 5 fr. par jour.

Le 1er Novembre ou le 1er Décembre 1882, Gygi, faisant son service de facteur, fut atteint à l'œil gauche par le bout d'une corde qui entourait la bâche de sa charrette postale ; il régnait dans ce moment un vent très violent qui avait soulevé cette bâche.

Le lendemain de l'accident, il consulta le docteur Reynier qui jugea le cas sans gravité et lui prescrivit des applications d'eau de goulard.

Rassuré sur les suites de cet accident, il continua son service, mais au bout d'un certain temps, remarquant que la puissance visuelle de son œil gauche allait en s'affaiblissant, il consulta un autre médecin, le docteur Favre.

Dans le courant de Janvier ou de Février, il doit s'être rendu au bureau de l'agent de la société sans le rencontrer, et ce ne fut que le 3 Mars qu'il le trouva à son domicile et le prévint de l'accident qui lui était survenu.

Le 3 Février, il dut, sur l'ordre du docteur Favre, cesser son service.

Après un traitement à domicile demeuré sans effet, il se rendit, sur le conseil de son médecin, à la clinique des yeux à Berne et il y subit l'extraction du globe de l'œil gauche.

Enfin, le 5 Juillet 1883, il fut en mesure de reprendre son service.

La perte d'un œil est rangée, suivant l'art. 18 de la police, dans l'invalidité du second degré, et elle donne droit au demandeur aux indemnités qu'il réclame.

La société défenderesse excipe de la déchéance qu'aux ter-